

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 28.05.2014 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 18.06.2014 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 14.10.2014 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Klassische Archäologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2012 S. 1762) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBl. S. 287); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Klassische Archäologie“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Master-Studiengang „Klassische Archäologie“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Klassische Archäologie“.

§ 2 Ziel des Studiums, Tätigkeitsfelder

- (1) ¹Der Studiengang vermittelt analytische Fähigkeiten im Umgang mit archäologischen Befunden und Bildwerken, insbesondere visuelle Kompetenzen und ein Bewusstsein für die materiellen und medialen Eigenschaften historischer Quellen. ²Der Göttinger Master-Studiengang „Klassische Archäologie“ zeichnet sich durch eine Betonung historischer und kulturwissenschaftlicher Fragestellungen aus. ³Der Schwerpunkt liegt auf der methodisch reflektierten Verbindung von materialnaher archäologischer Analyse exemplarischer Objekte und Befunde und kontextbetonter historischer Synthesenbildung. ⁴Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den als Anlage II beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.
- (2) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs „Klassische Archäologie“ sollen ihre Kenntnisse der materiellen und bildlichen Überlieferung der antiken Mittelmeerkulturen sowie ihr Wissen über deren Kontakte mit den Nachbarkulturen vertiefen und ihre Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten unter Beweis stellen.

(3) Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Objekte und Objektklassen sachgerecht zu analysieren, historische und kulturelle Erklärungsmodelle kritisch zu rezipieren, selbständig Synthesen komplexer historischer und gesellschaftlicher Sachverhalte zu entwickeln und diese sprachlich und dokumentarisch angemessen darzustellen.

(4) ¹Der Abschluss des Master-Studiengangs Klassische Archäologie erlaubt den Zugang zu Berufsfeldern wie z. B. Wissenschaft (Universität oder Forschungsinstitute), Museum, Denkmalschutz, Jugend- und Erwachsenenbildung, Kultur- und Bildungsmanagement, Verlage, Presse, Neue Medien, internationale Organisationen. ²Das Studium bietet darüber hinaus die Möglichkeit der Spezialisierung nach individuellen Vorstellungen und Berufsplanungen. ³Zusätzlich dient es der Aneignung und Erweiterung von berufsqualifizierenden Fähigkeiten und grundlegender Schlüsselkompetenzen. ⁴Es bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich innerhalb des Studienganges nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen einzurichten. Es wird überdies empfohlen, für ein Semester an einen anderen Studienort im In- oder Ausland zu wechseln.

(5) ¹Im Master-Studiengang Klassische Archäologie werden neben den fachwissenschaftlichen Kompetenzen auch die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung vermittelt. ²Zivilgesellschaftliches Engagement wird insbesondere durch die Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Prozessen in den historischen Gemeinschaften der Antike vermittelt. ³Die Absolventinnen und Absolventen lernen die Ergebnisse der gesellschaftlichen Handlungen kennen und können beurteilen, welche Maßnahmen z.B. zur Integration von Zuwanderern zum Erfolg geführt haben. ⁴Durch den Vergleich verschiedener historischer Modelle - wie durch den Vergleich antiker und moderner Demokratie - entwickeln die Studierenden Sensibilität für das materielle historische Erbe. ⁵Im kritischen Diskurs gewinnen die Studierenden rationale Abwägungs-, Urteils- und Entscheidungskompetenzen. ⁶Durch zahlreiche Praxisübungen und regelmäßige Feldarbeiten wird die Möglichkeit gegeben, soziale Kompetenz und Teamfähigkeit auszubilden. ⁷Eine große Rolle spielt auch die Mobilität und die damit verbundene interkulturelle Kompetenz.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

Kenntnisse der wichtigsten modernen Sprachen (Englisch, Französisch sowie – je nach Profilbildung – Italienisch und Neugriechisch) werden für einen erfolgreichen Studienablauf empfohlen.

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf

(1) Das Studium beginnt zum Sommer- und zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester; sie erhöht sich auf begründeten Antrag um höchstens ein Semester für den Fall, dass die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse des Lateinischen oder Altgriechischen, die nicht Gegenstand des Fachstudiums sind, während des Masterstudiums erbracht werden.

(3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

a. auf das Fachstudium 78 C:

aa. Klassische Archäologie im Umfang von 78 C oder

bb. Klassische Archäologie im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C,

b. auf den Professionalisierungsbereich 12 C

c. auf die Masterarbeit 30 C.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. ⁴Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf findet sich im Anhang (Anlage II).

(5a) ¹Das Fachstudium Klassische Archäologie im Umfang von 78 C erfordert den Nachweis besonderer Zugangsvoraussetzungen, kann abweichend von Absatz 1 nur zum Wintersemester aufgenommen werden und ist auf maximal 5 Studierende beschränkt. ²Das Nähere regelt § 4a.

(6) ¹Das Fachstudium Klassische Archäologie gliedert sich in eher gegenstandsbezogen-analytische und stärker theorieorientiert-synthetische Komponenten. ²Während erstere den professionellen Umgang der Studierenden mit dem archäologischen Material, seine sachgemäße Beschreibung, Dokumentation, Klassifikation und raum-zeitliche Einordnung schulen sollen, zielen letztere auf die Fähigkeit zur Einbettung der analysierten Phänomene in größere historische und kulturwissenschaftliche Zusammenhänge und auf den Dialog mit den benachbarten Wissenschaften. ³In den im Master-Studiengang angebotenen Veranstaltungen wird insbesondere auf die Auseinandersetzung mit der Forschungsdiskussion unter Einbeziehung neuer, z. B. digitaler Methoden sowie auf die Einübung wissenschaftlicher Argumentationstechniken und die kritische Beurteilung von Erkenntnisprozessen sowie auf die Entwicklung eigenständiger wissenschaftlicher Interessen Wert gelegt.

(7) Im Rahmen dieses Studiengangs empfehlen sich für den Schlüsselkompetenzbereich v. a. Sprachen (Latein bzw. Altgriechisch, falls noch zu erwerben; moderne Fremdsprachen des

Forschungsgebietes und von Nationen mit langer archäologischer Forschungstradition, d. h. Französisch, Italienisch, Neugriechisch, Spanisch, Russisch etc.) sowie weitere archäologisch qualifizierende Angebote benachbarter Fächer (z. B. digitale Dokumentation, Vermessung, Zeichnen, Bildkompetenz).

(8) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete „Klassische Archäologie“, die in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C oder 18 C eingebracht werden können.

§ 4a Double Degree mit der Universität Palermo

(1) ¹Die Universität Göttingen und die Università degli Studi di Palermo, Italien (im Folgenden: UP) führen gemeinsam ein Double-Degree-Programm durch. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ³Für die Lehrangebote, die von der UP getragen werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen der UP.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an diesem Programm sind Studierende des Master-Studiengangs „Klassische Archäologie“ mit Fachstudium Klassische Archäologie im Umfang von 78 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen über ausreichende Kenntnisse der italienischen Sprache mindestens auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen. ²Liegen Kenntnisse nach Satz 1 zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vor, kann der Nachweis bis zum Beginn des 2. Fachsemesters erbracht werden; die Aufnahme in das Double-Degree-Programm erfolgt in diesem Fall auflösend bedingt.

(4) ¹Der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm ist bis zum 15. Mai beim Dekanat der Philosophischen Fakultät zu stellen. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter Übersetzungen (deutsch oder englisch); falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bislang erbrachten Prüfungsleistungen einschließlich der Anrechnungspunkte (Credits) einzureichen,
- ein in deutscher oder italienischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des bisherigen Bildungsweges, aus dem hervorgeht, welche berufspraktischen Kenntnisse und weitere fachlichen Qualifikationen oder Auslandsaufenthalte die Bewerberin oder der Bewerber vorweisen kann.
- ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse des Italienischen nach Absatz 3.

(5) ¹Für Studierende im Sinne des Absatzes 2 stehen jährlich 5 Studienplätze zur Verfügung; für den Fall, dass mehr zugangsberechtigte Studierende die Teilnahme beantragen, als

Studienplätze zur Verfügung stehen, wird ein Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt. ²Zuständig für die Auswahlentscheidung ist die nach den Bestimmungen der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Klassische Archäologie“ in der jeweils gültigen Fassung gebildete Auswahlkommission, welche um die Programmbeauftragte oder den Programmbeauftragten für das Double-Degree-Programm erweitert wird. ³Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste beginnend mit der Bewerberin oder dem Bewerber mit den meisten Punkten (max. 26 Punkte), die anhand der nachfolgenden Kriterien vergeben werden:

a) nach dem Ergebnis der Bachelornote oder eines gleichwertigen Bildungsnachweises oder des Notendurchschnitts der zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Leistungen:

1,0 bis einschließlich 1,2	18 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,5	15 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,8	12 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 2,1	9 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,4	6 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,7	3 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 3,0	0 Punkte.

b) aufgrund eines Auswahlgesprächs mit einer Dauer von ca. 15 Min.:

Das Ergebnis des Gesprächs ist	Punkte
völlig überzeugend	7 – 8
sehr überzeugend	5 – 6
überzeugend	3 - 4
wenig überzeugend	1 -2
nicht überzeugend	0

⁴Bei Ranggleichheit entscheidet die Note des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses oder der Notendurchschnitt der zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Leistungen. ⁵Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 30.06. an der Universität vor der Auswahlkommission nach Satz 2 durchgeführt; die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen; bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann; die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest. ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist; aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des

Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden. ⁷Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) Sprachliche und kulturelle Kompetenz, Interaktion mit der Auswahlkommission,
- b) Interkulturelle Kompetenz,
- c) Sensibilisierung hinsichtlich der Besonderheiten der deutsch-italienischen Beziehungen,
- d) Akademisches, berufsbezogenes und persönliches Vorhaben, das die Teilnahme am Programm rechtfertigt.

⁸Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach Satz 3 Buchstabe b).

(6) Studierende, die

- a) im Double-Degree-Programm nicht berücksichtigt werden können,
- b) den Nachweis der erforderlichen Italienischkenntnisse nach Absatz 3 Satz 2 nicht fristgerecht erbringen, oder
- c) im Rahmen des Double-Degree-Programms erforderliche Leistungen nicht mehr erfolgreich absolvieren können, ohne dass der Prüfungsanspruch im Master-Studiengang „Klassische Archäologie“ bereits erloschen ist,

können nur das Fachstudium im Umfang von 42 C in Verbindung mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C absolvieren.

(7) ¹Im Rahmen des Double-Degree-Programms verbringen die Studierenden der Universität Göttingen das 2. Semester an der UP, das 1., 3. und 4. an der Universität Göttingen. ²Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind in Anlage I festgelegt.

(8) ¹Im Rahmen des Double-Degree-Programms verbringen die Studierenden der UP das 3. Semester an der Universität Göttingen, das 1., das 2. und 4. an der UP. ²Der genaue Studienaufbau und die an der Universität Göttingen wählbaren Module sind in Anlage I festgelegt. ³Für Studierende der UP werden Modulprüfungen der Universität Göttingen auf Antrag in italienischer Sprache durchgeführt.

(9) ¹Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. ²Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

(10) ¹Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben. ²Betreuende der Masterarbeit sind in der Regel je eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Göttingen und eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der UP. ³Die Masterarbeit ist in deutscher oder italienischer Sprache anzufertigen. ⁴Die Bestellung von Göttinger Prüfungsberechtigten zur Betreuung oder Prüfung von Masterarbeiten an der UP erfolgt nach Mitteilung der UP durch das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät.

(11) ¹Nach bestandener Masterarbeit verleihen die Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) und die UP den Studientitel „Laurea Magistrale in Archeologia“, der zur Führung des Grades „Dottore Magistrale (Dott. Mag.)“ berechtigt. ²Die beiden Grade können jeweils für sich geführt werden. ³Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. ⁴Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form.

(12) Die Masterurkunde der Universität Göttingen wird in deutscher Sprache ausgestellt und enthält den Zusatz, dass der Mastergrad im Rahmen eines Doppelabschluss-Programms erworben wurde und die Urkunde nur in Verbindung mit der Urkunde der UP gültig ist.

§ 5 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von insgesamt wenigstens 70 C, darunter die Module M.KAR.01, M.KAR.02 und M.KAR.03 im Umfang von insgesamt 38 C, bestanden sein.

(2) Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit ist ferner der Nachweis ausreichender Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Kleinen Latinums sowie des Altgriechischen (Grundkenntnisse im Umfang von wenigstens 4 C). Die Prüfungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen an Stelle der Nachweise nach Satz 1 Nachweise von Kenntnissen anderer antiker Sprachen zulassen, insbesondere soweit sich das Thema der Masterarbeit auf Gegenstände des entsprechenden Sprachraums bezieht.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 7 Studium als Modulpaket

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Klassische Archäologie als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C studiert werden.

(2) ¹In den Modulpaketen sollen über das grundlegende methodische Arbeiten hinaus praktische und theoretische wissenschaftliche Vorgehensweisen erlernt und angewandt werden.

(3) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen (Anlage II).

§ 8 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium,
- am Ende des zweiten bzw. vor Beginn des dritten Semesters.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Klassische Archäologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 30/2009 S. 3132) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Klassische Archäologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 30/2009 S. 3139) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket „Klassische Archäologie“ zugelassen waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -verzeichnisse, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach dieser Ordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten dieser Änderung abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Klassische Archäologie“

Es müssen mindestens 120 C erworben werden.

a. Fachstudium Klassische Archäologie im Umfang von 42 C

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.KAR.01	„Archäologie als Kulturwissenschaft“	(9 C / 4 SWS)
M.KAR.02	„Gattungen, Epochen, Regionen - wissenschaftlicher Diskurs“	(12 C / 4 SWS)
M.KAR.03	„Archäologische Analyse und historische Synthese“	(9 C / 4 SWS)
M.KAR.04	„Archäologische Wissenschaftskompetenz“	(6 C / 4 SWS)
M.KAR.05	„Wissenschaftliche Profilbildung“	(6 C / 2 SWS)

b. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

d. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Double-Degree-Programm mit der Università degli Studi di Palermo (UP)

a. Studierende der Universität Göttingen

Studierende der Universität Göttingen verbringen das 2. Semester an der UP und das 1., 3. und 4. Semester an der Universität Göttingen. Dabei müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Erstes Fachsemester (Fachstudium und Professionalisierung; Göttingen)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 33 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Pflichtmodule

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 27 C erfolgreich absolviert werden:

M.KAR.01	„Archäologie als Kulturwissenschaft“	(9 C / 4 SWS)
M.KAR.02b	„Gattungen, Epochen, Regionen - wissenschaftlicher Diskurs“	(12 C / 4 SWS)
M.CAB.20b	„Gattungen: Interpretation und Präsentation“	(6 C / 4 SWS)

ii. Wahlmodule

Es müssen Module von insgesamt wenigstens 6 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

bb. Zweites Fachsemester (Fachstudium; Palermo)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 30 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Pflichtmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.KAR-Pa.17433	Archeologia e civiltà egee/Ägäische Archäologie	(8 C)
M.KAR-Pa.11776	Laboratori/Attività sul campo/Praxismodul	(4 C)

ii. Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.KAR-Pa.17435	Archeologia Greca/Griechische Archäologie	(12 C)
M.KAR-Pa.17437	Archeologia romana e provinciale/Römische und Provinzialrömische Archäologie	(12 C)
M.KAR-Pa.06284	Rilievo e analisi tecnica dei monumenti antichi/ Deutung und Analyse antiker Monumente	(6 C)
M.KAR-Pa.06789	Storia dell'archeologia/Geschichte der Archäologie	(6 C)

cc. Drittes Fachsemester (Fachstudium und Professionalisierung; Göttingen)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 27 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Pflichtmodule

Es müssen die folgenden Module im Umfang von insgesamt 21 C erfolgreich absolviert werden:

M.KAR.03	„Archäologische Analyse und historische Synthese“	(9 C / 4 SWS)
M.KAR.04a	„Archäologische Wissenschaftskompetenz“	(6 C / 4 SWS)
M.KAR.05	„Wissenschaftliche Profilbildung“	(6 C / 2 SWS)

ii. Wahlmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

dd. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben. Betreuende der Masterarbeit sind in der Regel je eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Göttingen und eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der UP.

b. Studierende der UP (Drittes Fachsemester; Göttingen)

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.KAR.01	„Archäologie als Kulturwissenschaft“	(9 C / 4 SWS)
M.KAR.03	„Archäologische Analyse und historische Synthese“	(9 C / 4 SWS)
M.KAR.04a	„Archäologische Wissenschaftskompetenz“	(6 C / 4 SWS)
M.KAR.05	„Wissenschaftliche Profilbildung“	(6 C / 2 SWS)

3. Modulpakete des Studiengebiets „Klassische Archäologie“

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Modulpaket im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung ist der Nachweis von Leistungen aus der Archäologie im Umfang von wenigstens 24 C.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen die folgenden Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.KAR.01	„Archäologie als Kulturwissenschaft“	(9 C / 4 SWS)
M.KAR.02	„Gattungen, Epochen, Regionen - wissenschaftlicher Diskurs“	(12 C / 4 SWS)
M.KAR.03	„Archäologische Analyse und historische Synthese“	(9 C / 6 SWS)
M.KAR.04a	„Archäologische Wissenschaftskompetenz“	(6 C / 4 SWS)

b. Modulpaket im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung ist der Nachweis von Leistungen aus der Archäologie im Umfang von wenigstens 18 C.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen die folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.KAR.02a	„Gattungen, Epochen, Regionen - wissenschaftlicher Diskurs“	(9 C / 4 SWS)
M.KAR.03	„Archäologische Analyse und historische Synthese“	(9 C / 4 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium Klassische Archäologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C (Beginn Wintersemester)

Sem. Σ C	Fachstudium „Klassische Archäologie“ (42 C)			Modulpaket „Kunstgeschichte“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.KAR.01 „Archäologie als Kulturwissenschaft“ (Pflicht) 9 C			M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (Wahlpflicht) 9 C	B.UFG.09 „Bearbeitung archäologischer Funde“ (Wahl) 4 C
2. Σ 30 C	M.KAR.02 „Gattungen, Epochen, Regionen – wissenschaftlicher Diskurs“ (Pflicht) 12 C		M.KAR.04 „Archäologische Wissenschaftskompetenz“ (Pflicht) 6 C	M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.Kug.1b „Grundlagen der Bildwissenschaft“ (Wahl) 6 C
3. Σ 31 C	M.KAR.03 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Pflicht) 9 C	M.KAR.05 „Wissenschaftliche Profilbildung“ (Pflicht) 6 C		M.Kug.05 „Kunstvermittlung“ (Wahlpflicht) 9 C		B.UFG.13 Statistik für Archäologen I (Wahl) 4 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 122 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C (+2 C)

2. Fachstudium Klassische Archäologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 36 C (Beginn Sommersemester)

Sem. Σ C	Fachstudium „Klassische Archäologie“ (42 C)			Modulpaket „Kunstgeschichte“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.KAR.02 „Gattungen, Epochen, Regionen - wissenschaftlicher Diskurs“ (Pflicht) 12 C			M.Kug.07 „Forschung und Methodik“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Kug.09 „Kunst- und Bildtheorie“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 30 C	M.KAR.01 „Archäologie als Kulturwissenschaft“ (Pflicht) 9 C	M.KAR.03 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Pflicht) 9 C		M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.Kug.5a „Geschichte der Bildmedien“ (Wahl) 3 C
3. Σ 30C	M.KAR.04 „Archäologische Wissenschafts- kompetenz“ (Pflicht) 6 C	M.KAR.05 „Wissenschaftliche Profilbildung“ (Pflicht) 6 C		M.Kug. 05 „Kunstvermittlung“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.Kug.3b „Bildtheorie“ (Wahl) 9 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

3. Fachstudium Klassische Archäologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Christliche Archäologie“ im Umfang von 36 C (Beginn Wintersemester)

Sem. Σ C	Fachstudium „Klassische Archäologie“ (42 C)			Modulpaket „Christliche Archäologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.KAR.01 „Archäologie als Kulturwissenschaft“ (Pflicht) 9 C			M.CAB.10a „Städte und Regionen“ (Wahlpflicht) 14 C		B.It.302 „Basismodul Italianistik: Sprache und Geschichte“ (Wahl) 9 C
2. Σ 32 C	M.KAR.02 „Gattungen, Epochen, Regionen – wissenschaftlicher Diskurs“ (Pflicht) 12 C		M.KAR.04 „Archäologische Wissenschaftskompetenz“ (Pflicht) 6 C	M.CAB.20a „Gattungen, Interpretation und Präsentation“ (Wahlpflicht) 14 C		B.UFG.11 „Vermessungstechnik für Archäologen“ (Wahl) 3 C
3. Σ 26 C	M.KAR.03 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Pflicht) 9 C	M.KAR.05 „Wissenschaftliche Profilbildung“ (Pflicht) 6 C		M.CAB.30c „Synthese“ (Wahlpflicht) 8 C		
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

4. Fachstudium Klassische Archäologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Christliche Archäologie“ im Umfang von 36 C (Beginn Sommersemester)

Sem. Σ C	Fachstudium „Klassische Archäologie“ (42 C)		Modulpaket „Christliche Archäologie“ (36 C)	Professionalisierungs- bereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 32 C	M.KAR.02 „Gattungen, Epochen, Regionen - wissenschaftlicher Diskurs“ (Pflicht) 12 C		M.CAB.30a „Synthese“ (Wahlpflicht) 14 C	Sk.Kug.6b „Digitale Bildbearbeitung und Präsentation“ (Wahl) 6C
2. Σ 29 C	M.KAR.01 „Archäologie als Kulturwissenschaft“ (Pflicht) 9 C	M.KAR.03 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Pflicht) 9 C	M.CAB.10c „Städte und Regionen“ (Wahlpflicht) 8C	SK.Kug.5a „Geschichte der Bildmedien“ (Wahl) 3 C
3. Σ 29 C	M.KAR.04 „Archäologische Wissenschafts-kompetenz“ (Pflicht) 6 C	M.KAR.05 „Wissenschaftliche Profilbildung“ (Pflicht) 6 C	M.CAB.20a „Gattungen, Interpretation und Präsentation“ (Wahlpflicht) 14 C	SK.Kug.2a „Bildwissenschaftliche Methodenlehre“ (Wahl) 3 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C			
Σ 120 C	42 C (+30 C)		36 C	12 C

5. Fachstudium Klassische Archäologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Ägyptologie und Koptologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Altorientalistik/Sumerologie“ im Umfang von 18 C (Beginn Wintersemester)

Sem. Σ C	Fachstudium „Klassische Archäologie“ (42 C)			Modulpaket „Ägyptologie und Koptologie“ (18 C)	Modulpaket „Altorientalistik/ Sumerologie“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 27 C	M.KAR.01 „Archäologie als Kulturwissenschaft“ (Pflicht) 9 C		M.KAR.04 „Archäologische Wissenschafts- kompetenz“ (Pflicht) 6 C	M.AegKo.02 „Ägyptenrezeption“ (Wahlpflicht) 6 C	B.AOR.09 „Akkadische Anfängerlektüre“ (Wahlpflicht) 6 C	B.KAEE.13 „Praxis der visuellen Anthropologie“ (Wahl) 3 C	
2. Σ 30 C	M.KAR.02 „Gattungen, Epochen, Regionen - wissenschaftlicher Diskurs“ (Pflicht) 12 C					M.AOR.05 „Heranführung an die wissenschaftliche Arbeit mit akkadischen Texten“ (Wahlpflicht) 6 C	SK.Kug. 6 „Digitale Bildbear- beitung und Präsen- tation“ (Wahl) 6 C
3. Σ 30 C	M.KAR.03 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Pflicht) 9 C		M.KAR.05 „Wissenschaftliche Profilbildung“ (Pflicht) 6 C	M.AegKo .05 „Ausge- wählte Bereiche der ägyptischen Kulturgeschichte [...]“ (Wahlpflicht) 6 C	M.AegKo .09 „Ausge- wählte Bereiche der koptischen Kulturgeschichte [...]“ (Wahlpflicht) 6 C	M.AOR.06 „Wiss. Arbeit an akkadischen Texten in ihrem kulturgesch. Kontext I“ (Wahlpflicht) 6 C	

4. Σ 33 C	Master-Arbeit 30 C			
Σ 120 C	42 C (+30 C)		36 C	12 C

6. Fachstudium Klassische Archäologie im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Kunstgeschichte“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Altorientalistik/Akkadistik“ im Umfang von 18 C (Beginn Sommersemester)

Sem. Σ C	Fachstudium „Klassische Archäologie“ (42 C)			Modulpaket „Kunstgeschichte“ (18 C)	Modulpaket „Altorientalistik/ Akkadistik“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.KAR.02 „Gattungen, Epochen, Regionen - wissenschaftlicher Diskurs“ (Pflicht) 12 C			M.Kug.08 „Kuratorische und konservatorische Praxis“ (Wahlpflicht) 9 C	B.AOR.07 „Akkadisch I“ (Wahlpflicht) 6C	SK.Kug.5a „Geschichte der Bildmedien“ (Wahl) 3 C
2. Σ 33 C	M.KAR.01 „Archäologie als Kulturwissenschaft“ (Pflicht) 9 C	M.KAR.03 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Pflicht) 9 C		M.Kug.10 „Wissenschaftsorientierte Schwerpunktbildung“ (Wahlpflicht) 9 C	B.AOR.08 „Akkadisch II“ (Wahlpflicht) 6C	
3. Σ 27C	M.KAR.05 „Wissenschaftliche Profilbildung“ (Pflicht) 6 C	M.KAR.04 „Archäologische Wissenschafts- kompetenz“ (Pflicht) 6 C			B.AOR.09 „Akkadische Anfängerlektüre“ (Wahlpflicht) 6C	B.AegKo.21 Einführung in die Ägyptologie und Koptologie“ (Wahl) 9 C
4. Σ 30 C	Master-Arbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

7. Double-Degree-Programm mit der Università degli Studi di Palermo (UP) (Beginn Wintersemester)

a. Studierende der Universität Göttingen

Sem. Σ C	Fachstudium „Klassische Archäologie“ (78 C)				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C (Göttingen)	M.KAR.01 „Archäologie als Kulturwissenschaft“ (Pflicht) 9 C		M.KAR.02b „Gattungen, Epochen, Regionen – wissenschaftlicher Diskurs“ (Pflicht) 12 C	M.CAB.20d „Gattungen, Interpretation und Präsentation“ (Pflicht) 6 C	SK.Kug.1b „Grundlagen der Bildwissenschaft“ (Wahl) 6 C
2. Σ 30 C (Palermo)	M.KAR-Pa.17433 „Archeologia e civiltà egee/Ägäische Archäologie“ (Pflicht) 8 C	M.KAR-Pa.06284 „Rilievo e analisi tecnica dei monumenti antichi/Deutung und Analyse antiker Monumente“ (Wahlpflicht) 6 C	M.KAR-Pa.17437 „Archeologia romana e provinciale/ Römische und Provinzialrömische Archäologie“ (Wahlpflicht) 12 C	M.KAR-Pa.11776 „Laboratori/Attività sul campo/Praxismodul“ (Wahlpflicht) 4 C	
3. Σ 27 C (Göttingen)	M.KAR.03 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Pflicht) 9 C	M.KAR.05 „Wissenschaftliche Profilbildung“ (Pflicht) 6 C	M.KAR.04a „Archäologische Wissenschaftskompetenz“ (Pflicht) 6 C		SK.Kug.2b „Bildwissenschaftliche Methodenlehre“ (Wahl) 6 C
4. Σ 30 C (Göttingen)	Master-Arbeit 30 C				
Σ 120 C	42 C (+30 C)				12 C

b. Studierende der UP (3. Fachsemester in Göttingen)

Sem. Σ C	Fachstudium „Klassische Archäologie“ (30 C) Studierende der Universität Palermo im Rahmen des Double-Degree-Programms			
	Modul	Modul	Modul	Modul
3. Σ 30 C	M.KAR.01 „Archäologie als Kulturwissenschaft“ (Pflicht) 9 C	M.KAR.03 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Pflicht) 9 C	M.KAR.04a „Archäologische Wissenschaftskompetenz“ (Pflicht) 6 C	M.KAR.05 „Wissenschaftliche Profilbildung“ (Pflicht) 6 C
Σ 30 C	(30 C)			

8. Modulpakete „Klassische Archäologie“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengängen (Beginn Wintersemester)

Sem. Σ C	Modulpaket „Klassische Archäologie“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.KAR.01 „Archäologie als Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 9 C		
2. Σ 15 C	M.KAR.02 „Gattungen, Epochen, Regionen - wissenschaftlicher Diskurs“ (Wahlpflicht) 12 C	M.KAR.04a „Archäologische Wissenschaftskompetenz“ (Wahlpflicht) 6 C	
3. Σ 12 C	M.KAR.03 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Wahlpflicht) 9 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Klassische Archäologie“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 0 C		
2. Σ 9 C	M.KAR.02a „Gattungen, Epochen, Regionen - wissenschaftlicher Diskurs“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 9 C	M.KAR.03 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Wahlpflicht) 9 C	
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

9. Modulpakete „Klassische Archäologie“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengängen (Beginn Sommersemester)

Sem. Σ C	Modulpaket „Klassische Archäologie“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.KAR.02 „Gattungen, Epochen, Regionen - wissenschaftlich er Diskurs“ (Wahlpflicht) 12 C		
2. Σ 18 C	M.KAR.01 „Archäologie als Kulturwissenschaft“ (Wahlpflicht) 9 C	M.KAR.03 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 6 C	M.KAR.04a „Archäologische Wissenschafts- kompetenz“ (Wahlpflicht) 6 C		
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Klassische Archäologie“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.KAR.02a „Gattungen, Epochen, Regionen - wissenschaftliche r Diskurs“ (Wahlpflicht) 9 C	
2. Σ 9 C	M.KAR.03 „Archäologische Analyse und historische Synthese“ (Wahlpflicht) 9 C	
3. Σ 0 C		
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		